

Polzeireglement der Einwohnergemeinde Ried-Brig

Die Urversammlung von Ried-Brig

- eingesehen Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 und 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis;
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2 und 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes;
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- eingesehen Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;
- eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;
- eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung;

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf Gebiet der Gemeinde Ried-Brig ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Einwohnergemeinde Ried-Brig fallen.
- ² Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polzeireglement anwendbar.
- ³ Die im Polzeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

- ¹ Bussen bis Fr. 5'000.-.
- ² Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Polizeigericht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.

Art. 3 Kostenersatz

1. Vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind, kann ein Kostenersatz erhoben werden.

Art. 4 Entscheidungsbehörde

1. Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten.
2. Strafbescheide des Polizeigerichts können gemäss Art. 34 k Abs. 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.
3. Einspracheentscheide des Polizeigerichts können mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden. Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim zuständigen Richter zu hinterlegen (Art. 11 EGStPO i.V.m Art. 34 VVRG).

Art. 5 Aufgaben der Gemeindepolizei

1. Die Gemeindepolizei erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben zur Strafverfolgung gemäss vorliegendem Reglement.

Art. 6 Wegweisung und Fernhaltung

1. Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und zur Erleichterung der Arbeit der Rettungsdienste sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.
2. Der Gemeinderat kann bestimmte Personen und Personengruppen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ruhe und Ordnung stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

Art. 7 Polizeiliche Generalklausel

1. Die Gemeindepolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

II. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 8 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

1. Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 9 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

1. Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.
2. Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.

Art. 10 Nachtruhestörung

1. Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Abspielen eines Musikwiedergabegerätes, Benutzung von Motorfahrzeugen, Maschinen und Feuerwerkskörpern usw., stört oder belästigt.

Art. 11 Öffentliches Ärgernis

1. Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Er darf, nicht länger als unbedingt notwendig, in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden.

Art. 12 Identitätsfeststellung

1. Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben. Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 13 Diensterschwerung

1. Wer einen Polizeibeamten oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, Sanität, des Zivilschutzes oder andere Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört, behindert und/oder beleidigt.
2. Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 14 Betteln

1. Wer auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern um Geld oder andere Gaben bettelt.

2. Wer auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung musiziert oder singt.

Art. 15 Campieren

1. Wer auf öffentlichem Grund und Boden ausserhalb der von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen campiert.

Art. 16 Missbräuchlicher Alarm

1. Wer wider besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 17 Tierhaltung

1. Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.
2. Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.
3. Wer seinen Hund ausser in den von der Gemeinde definierten Gebieten nicht an der Leine hält.

Art. 18 Missbräuchlicher Durchgang

1. Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere hindurch treibt oder Fahrzeuge hindurch führt.

Art. 19 Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser

1. Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.
2. Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

Art. 20 Rechtsmittel und Verfahren

1. „Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die angerufenen Beweismittel und die Anträge zu enthalten und ist eingeschrieben an den Gemeinderat zu richten.
2. Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts angefochten werden.

³. Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates, die nicht das Verwaltungsstrafrecht betreffen, können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

¹. Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und unmittelbar nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2017.

Genehmigt an der Urversammlung vom 17. Mai 2017.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 14. Juni 2017.

Einwohnergemeinde Ried-Brig

Urban Eyer
Gemeindepräsident

Romeo Blatter
Gemeindeschreiber